

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433 / 1106
Durchwahl**Präsidium**

Zl. 53 0201/26-Pr.1/90
Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Heeresgebühren-
gesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie

Sachbearbeiter:

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	37 - GE/9 90
Datum:	9. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 Quo

St. Hainzinger

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung erstellten und mit Schreiben vom 8. März 1990, Zl. 10 042/259-1.14/90, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

6. April 1990

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Binder

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433 / 1106
Durchwahl

Zl. 53 0201/26-Pr.1/90
Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Heeresgebühren-
gesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie

Sachbearbeiter:

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 W I E N

Zum Schreiben vom 8. März 1990, Zl. 10 042/259-1.14/90, beehrt sich
das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der vorliegende Entwurf sieht die Anhebung des Taggeldes für Grundwehrdiener sowie die Beseitigung der finanziellen Benachteiligung der in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Wehrpflichtigen hinsichtlich der Fortsetzung von Nebengebühren vor.

Hinsichtlich dieser Neuregelungen bestehen keine Einwände des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

Es wird jedoch vorgeschlagen, im Zuge der Novellierung des Heeresgebührengesetzes auch den § 26 leg.cit betreffend die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Familienunterhaltes neu zu überdenken.

- 2 -

Durch die im Elternkarenzurlaubsgesetz geschaffene Möglichkeit für Väter, Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, kann es vorkommen, daß Männer unmittelbar im Anschluß an den Karenzurlaub Präsenzdienst leisten. Die bisherige Regelung des § 26 Abs. 1 leg.cit sieht für die Berechnung des während der Dauer des Präsenzdienstes auszahlenden Familienunterhaltes für die Ehegattin bzw. Kinder als Bemessungsgrundlage Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfen oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz vor.

Im § 26 Abs. 5 leg.cit ist für Wehrpflichtige, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes einem Hochschulstudium oblagen, sonst in Berufsvorbereitung standen oder beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet waren, eine Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt vorgesehen. Wehrpflichtige, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes Karenzurlaub in Anspruch genommen haben, sind somit weder unter die Regelung des Abs. 1 noch unter Abs. 5 zu subsumieren und erhalten daher derzeit keinen Familienunterhalt.

Gleiches gilt für Männer, die ihrer Unterhaltspflicht im Sinne einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung durch die Führung des Haushaltes und Betreuung der Kinder nachkommen (Hausmänner), obwohl gerade in einer derartigen Konstellation durch den Ausfall des Vaters bei der Kinderbetreuung zusätzliche Kosten für die Familie durch die notwendige außerhäusliche Kinderbetreuung anfallen.

Es wird daher angeregt, im Zuge der geplanten Novellierung des Heeresgebührengesetzes 1985 den § 26 Abs. 5 wie folgt abzuändern:

- 3 -

(5) Bei Wehrpflichtigen, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes einem Hochschulstudium oblagen, sonst in einer Berufsvorbereitung standen, beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet waren, Karenzurlaub nach dem Elternkarenzurlaubsgesetz in Anspruch genommen hatten oder ihrer Unterhaltsverpflichtung durch die Führung des Haushaltes gemäß § 140 Abs. 2 ABGB nachgekommen waren und nicht

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

6. April 1990

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stempel